

3780/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.06.2002

BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3811/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Der Auftrag zur "Untersuchung auf mögliche Verunreinigungen von Verzehrprodukten mit anabolen Steroiden" an das Austrian Research Center wurde am 4. Oktober 2001 erteilt. Der Forschungsbericht wurde mit ergänzendem Bericht vom 7. Dezember 2001 abgeschlossen und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt.

Frage 4:

Bei Produkten, die anabole Steroide beinhalten, handelt es sich nicht um Lebensmittel; sie sind auf Grund der ausgeprägten pharmakologischen Wirkung gemäß § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) als Arzneimittel einzustufen, die unrechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.

Fragen 5 bis 7, 10, 11 und 12:

Die Überwachung der Einhaltung des Verbotes des § 5a AMG erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 68a AMG. Der Vollzug der §§ 5a und 68a AMG fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport. Die gerichtlichen Strafsanktionen bei Verstößen gegen § 5a AMG finden sich in § 84a AMG. Im Hinblick auf die genannte Vollzugszuständigkeit darf ich an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport verweisen. Darüber hinaus werden laufende Stichprobenziehungen von Verzehrprodukten durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen veranlasst.

Fragen 8 und 9:

Da es sich bei den verunreinigten Produkten um keine Lebensmittel handelt, können auch keine Maßnahmen auf Grund des Lebensmittelgesetzes gesetzt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 18.

Fragen 13 bis 17:

Da die Zuständigkeit zur Einhaltung des Verbotes von Dopingmitteln beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport liegt, ist die Überprüfung von Dopingmitteln enthaltenden Produkten grundsätzlich Aufgabe dieses Ressorts. Unabhängig davon wird das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen die Reinheit von Nahrungsergänzungsmitteln kontrollieren.

Frage 18:

Wird ein dem Lebensmittelgesetz unterliegendes Erzeugnis von einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt als gesundheitsschädlich beurteilt, so erfolgt gemäß § 25a Lebensmittelgesetz 1975 eine Information der Öffentlichkeit. Über allfällig vorliegende Dopingmittel wird das hierfür zuständige Ressort informiert, welches die entsprechenden Maßnahmen veranlasst.

Fragen 19 und 20:

Der in Rede stehende Forschungsbericht enthält eine Risikobewertung aus toxikologischer Sicht, die vom Leiter der Hauptabteilung Toxikologie des Austrian Research Centers verfasst wurde. Von den 54 untersuchten Proben waren in 12 Produkten Steroide nachweisbar, davon wurde jedoch nur ein Produkt als toxikologisch nicht akzeptabel betrachtet. Bei dieser Probe handelt es sich um kein Erzeugnis aus dem Handel, sondern um ein im Ausland erworbenes und für den eigenen Gebrauch verwendetes Produkt (wobei in diesem Produkt die anabolen Steroide in dopingrelevanter Menge enthalten sind).

Fragen 21 und 22:

Ich erachte die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die bei Verstößen gerichtliche Strafsanktionen vorsehen, für ausreichend.

Fragen 23 und 24:

Dazu verweise ich auf die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport.

Frage 25:

Für die Herstellung von Verzehrsprodukten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes.

Fragen 26 und 27:

Produzenten von Arzneimitteln können in ihrem Betrieb auch Verzehrprodukte herstellen. Die Verwendung von pharmakologisch wirksamen Substanzen (z. B. Vitaminen) als Zutat ist aber nur dann möglich, wenn dadurch keine Änderung des Charakters des Produktes erfolgt. Die Abgrenzung zwischen Arzneimittel und Verzehrprodukt erfolgt im Zuge der Anmeldung nach §18 des Lebensmittelgesetzes durch Prüfung im Einzelfall durch Amtssachverständige der Pharmazie.

Fragen 28 bis 32:

Dopingmittel fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. Ich verweise auf die Ausführungen der Frau Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport zu den Fragen 20 bis 24 der an sie gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 3810/J.

Fragen 33 bis 37:

Aus der Sicht Österreichs besteht ein genereller Vorbehalt gegen die geplante EU-Richtlinie über Nahrungsergänzungsmittel, da pharmakologische Aspekte keine Berücksichtigung bei der Festlegung zulässiger Höchstwerte finden.